

Chirurgie
Frauenheilkunde
Innere Medizin
Kinderheilkunde
Kinderstomatologie.

(3) Entsprechend den örtlichen Voraussetzungen und Erfordernissen können die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Bezirksfachkommissionen in weiteren Fachrichtungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 bi Iden.-Sie können untereinander vereinbaren, daß eine Bezirksfachkommission für mehrere Bezirke gebildet wird. Die Bildung derartiger Bezirksfachkommissionen bedarf der Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen nach Stellungnahme der Akademie.

(4) Die Namen der Mitglieder der Bezirksfachkommissionen sind spätestens einen Monat nach Bildung schriftlich der Akademie mitzuteilen.

(5) Besteht für eine Fachrichtung nur eine zentrale Fachkommission, nimmt diese auch die Aufgaben der Bezirksfachkommissionen wahr.

§ 6

Zusammensetzung der Fachkommissionen

(1) Mitglieder der zentralen Fachkommissionen sind:

- a) der Leiter des Lehrstuhls der jeweiligen Fachrichtung an der Akademie; soweit kein Lehrstuhl für die betreffende Fachrichtung besteht, ein anderer Fachvertreter, als Vorsitzender;
- b) zwei bis vier erfahrene Fachärzte bzw. Fachzahnärzte der jeweiligen Fachrichtung;
- c) ein Vertreter des Vorstandes der zuständigen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft der DDR;
- d) als zeitweiliges Mitglied bei Weiterbildungsangelegenheiten und Prüfungen, die Ärzte und Zahnärzte der Medizinischen Dienste anderer staatlicher Organe betreffen, ein erfahrener Facharzt/Fachzahnarzt des jeweiligen Medizinischen Dienstes.

(2) Mitglieder der Bezirksfachkommissionen sind:³⁴

- a) ein erfahrener leitender Facharzt bzw. Fachzahnarzt der betreffenden Fachrichtung im Bezirk als Vorsitzender;
- b) zwei bis drei erfahrene Fachärzte bzw. Fachzahnärzte der jeweiligen Fachrichtung;
- c) ein Vertreter der zuständigen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft der DDR;
- d) als zeitweiliges Mitglied bei Weiterbildungsangelegenheiten und Prüfungen, die Ärzte und Zahnärzte der Medizinischen Dienste anderer staatlicher Organe betreffen, ein erfahrener Facharzt/Fachzahnarzt des jeweiligen Medizinischen Dienstes.

(3) Die Vorsitzenden der zentralen Fachkommissionen werden vom Rektor der Akademie mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen ernannt. Die Vorsitzenden der Bezirksfachkommissionen werden vom Bezirksarzt ernannt. Werden Fachvertreter aus Einrichtungen, die nicht dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstehe[^], zu Vorsitzenden ernannt, ist die Zustimmung des Leiters des zentralen staatlichen Organs, dem die Einrichtung untersteht, einzuholen. Die Mitglieder der zentralen Fachkommissionen ernannt der Rektor der Akademie, die Mitglieder der Bezirksfachkommissionen der Bezirksarzt[^] im Falle des Abs. 1 Buchst. d und des Abs. 2 Buchst. d auf Vorschlag des Leiters des jeweiligen Medizinischen Dienstes. Werden Angehörige von Hochschuleinrichtungen zu Mitgliedern der Fachkommissionen ernannt, ist die Zustimmung des Rektors der jeweiligen Hochschuleinrichtung erforderlich. Die medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der DDR sind vorschlagsberechtigt. Die Ernennung erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren.

§ 7

Aufgaben der Fachkommissionen

(1) Die zentralen Fachkommissionen beraten und unterstützen die Bezirksfachkommissionen fachlich und methodisch-pädagogisch und kontrollieren im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Einhaltung der Weiterbildungsprogramme.

(2) Die zentralen Fachkommissionen beraten die Bezirksärzte bei der Bildung von Fachkommissionen.

(3) Die Mitglieder der zentralen Fachkommissionen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Beratungen und an der Durchführung der Prüfungen der Bezirksfachkommissionen teilzunehmen.

(4) Die zentralen Fachkommissionen und die Bezirksfachkommissionen haben insbesondere

- a) den Bezirksärzten geeignete Weiterbildungseinrichtungen vorzuschlagen,
- b) im Einvernehmen mit den Bezirksärzten die Einhaltung der Bildungsprogramme in den Weiterbildungseinrichtungen zu kontrollieren,
- c) die Leiter der Einrichtungen, die Weiterbildungsleiter und die Ärzte und Zahnärzte hinsichtlich der Weiterbildung einschließlich methodisch-pädagogischer Probleme zu beraten sowie geeignete Empfehlungen zur Erfüllung der Bildungsprogramme zu geben,
- d) Facharzt-/Fachzahnarztprüfungen durchzuführen,
- e) Vorschläge und Stellungnahmen an staatliche Organe zu unterbreiten,
- f) eng mit der Akademie und den Bezirksakademien des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenzuarbeiten.

(5) Die Fachkommissionen nehmen ihre Aufgaben nach einer von der Akademie erarbeiteten und vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Arbeitsordnung wahr.

(6) Die Mitglieder der Fachkommissionen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Arbeitsrechtsverhältnisses wahr. Sie sind zur Ausübung ihrer Tätigkeit freizustellen.

III.

Weiterbildung

§ 8

Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt erfolgt auf der Grundlage der Bildungsprogramme in der Einheit von Bildung, Erziehung und beruflicher Tätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung unter fachärztlicher/fachzahnärztlicher Anleitung, Aufsicht und Kontrolle. Der Einsatz der Ärzte/Zahnärzte erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils erreichten Standes ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(2) Für Ärzte ist das 1. Jahr der Weiterbildung so zu gestalten, daß es der Vertiefung des allgemeinen ärztlichen Grundwissens und der damit verbundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Heranführung an ärztliche Bewährungssituationen und ärztliche Verantwortung dient. Dazu sind in der Regel mindestens je 4 Monate in den Fachrichtungen Innere Medizin und Chirurgie in Einrichtungen der stationären medizinischen Betreuung zu absolvieren.

(3) Zur Förderung des ärztlichen und zahnärztlichen wissenschaftlichen Nachwuchses in Fachrichtungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 an den Bereichen Medizin der Universitäten und an den Medizinischen Akademien sowie anderen medizinisch-wissenschaftlichen Einrichtungen können die Leiter der Einrichtungen im Rahmen dieser Anordnung für die Weiterbildung ausgewählter Nachwuchskader individuelle Bildungsprogramme erarbeiten und sie nach Bestätigung durch die zuständige zentrale Fachkommission der Weiterbildung zugrunde legen.